PRESSECLUB CONCORDIA

office@concordia.at
www.concordia.at

Concordia-Haus
Bankgasse 8
1010 Wien
t +43/1/533 85 73
f +43/1/533 71 729

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an:
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 5. November 2026

GZ 2026-0.878.285 - Stellungnahme des Presseclub Concordia zum Entwurf ASRUN (Anti-SLAPP-Richtlinie-Umsetzungsnovelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Äußerung und übermitteln zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 21.10.2026 (GZ 2026-0.878.285) übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung und die Exekutionsordnung in Umsetzung Europäischer Rechtsakte geändert werden, nachstehende

Stellungnahme

SLAPPs sind ein Problem, auch in Österreich.[1] Insbesondere Journalist:innen sind immer wieder betroffen von rechtsmissbräuchlichen Einschüchterungsklagen. Der Presseclub Concordia begrüßt daher das gegenständliche Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der EU Anti-SLAPP-Richtline[2], der EU Anti-SLAPP-Empfehlung[3] sowie der Anti-SLAPP-Empfehlung des Europarates[4].

[1] Die Coalition Against SLAPPs in Europe verzeichnete in den Jahren 2018 - 2024 für Österreich 21 Fälle. Vgl. *The Coalition Against SLAPPS in Europe*, SLAPPS Report 2025 (Berichtsjahr 2024), 16: https://www.the-case.eu/wp-content/uploads/2026/01/CASE-2025-Report-layoutted-vf.pdf

[2] Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401069

[3] Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022H0758

[4] Empfehlung des Europarates (Recommendation CM/Rec(2024)2 of the Committee of Ministers to member States on countering he use of strategic lawsuits against public participation) vom 5. April 2024: https://rm.coe.int/0900001680af2805

Nach gründlichen Vorbereitungsarbeiten unter Einbeziehung vieler Stakeholder in einem ausnehmend konstruktiven Prozess – hier sei ein großer Dank an alle beteiligten Mitarbeiter:innen im Ministerium ausgesprochen – setzt die Bundesministerin nun eine sehr wichtige Maßnahme zur Stärkung der Medien- und Journalismusfreiheit.

Wir halten den nun vorliegenden Entwurf insgesamt für gelungen, zweckentsprechend und geeignet, um dem Problem zu begegnen, sehen aber, in einigen nicht unwesentlichen Detailfragen, vor allem im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf des Justizministeriums,[5] Verbesserungspotential. Dieses sollte unserer Ansicht nach ausgeschöpft werden, um einen umfassenden, wirksamen Schutz von Betroffenen gewährleisten zu können. Die Stellungnahme fokussiert auf diese Detailfragen.

Vor deren Erörterung sei festgehalten, dass der Presseclub Concordia Schutzmaßnahmen gegen SLAPPs, die sich strafrechtlichen oder strafprozessualer Mittel bedienen, für ebenfalls dringen notwendig erachtet. Die strafrechtliche Dimension des SLAPP-Problems war leider nicht Gegenstand des gegenständlichen Gesetzesvorhabens.[6] Eine entsprechende Lösung bleibt somit auch in Zukunft zu fordern.

Zur Vorzeitigen Klagsabweisung - §§ 239 Abs. 3 Z 1a und § 262 ZPO

Gerichte sollen Klagen gegen öffentliche Beteiligung nach angemessener Prüfung auf Antrag im frühestmöglichen Verfahrensstadium abweisen können. Ein solcher Antrag kann mit der Klagebeantwortung gestellt werden. Laut den Materialien soll das Gericht, auch wenn es zu einem späteren Zeitpunkt zur Ansicht gelangt, dass es sich um eine SLAPP-Klage handelt, die Klage abweisen können.

Weil es einem Beklagten zu Beginn des Verfahrens oftmals nicht möglich sein wird, die offensichtliche Unbegründetheit hinreichend aufzuzeigen, soll er laut den Erläuterungen nicht nur am Beginn des Verfahrens, in der Klagebeantwortung, sondern auch noch später, die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf frühzeitige Abweisung haben.[7]

Dieses Ansinnen scheint im Gesetzestext jedoch keine Deckung zu finden. Ein solcher Antrag ist nur in der Klagebeantwortung gem. § 239 Abs. 3 Z 1a ZPO vorgesehen. Und auch aus dem neu hinzutretenden § 262 ZPO ergibt sich keine Grundlage für eine spätere Einbringung eines entsprechenden Antrags. Eine diesbezügliche Klarstellung bzw. Ergänzung wird angeregt.

---

[5] Journal um 7 vom 9.5.2026: https://oe1.orf.at/programm/20260509#831782/Oe1-Morgenjournal

[6] Wenngleich in der EU Anti-SLAPP-Richtline (Erwägungsgrund 17), in der EU Anti-SLAPP-Empfehlung (Erwägungsgründe 10, 12, 15, 18, 20, 23f) und in der Anti-SLAPP-Empfehlung des Europarates (Seiten 2 und 4) der Einsatz strafrechtlicher Mittel für SLAPP-Praktiken klar als hochproblematisch benannt wird.

[7] Erläuterungen, Seite 6f.

Anzumerken ist noch, dass es in den Erläuterungen zu § 262 ZPO offenbar ein redaktionelles Versehen gibt. Im 3. Absatz scheinen einige Aspekte aus § 262 Abs. 1 ZPO unter § 262 Abs. 2 ZPO erläutert zu werden.[8]

Zum Entschädigungsbetrag - § 408 ZPO

Es ist zu begrüßen, dass § 408 ZPO nun explizit eine prozessuale wie eine materiell-rechtliche Grundlage für Schadenersatzzahlungen bei mutwilligen, offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Klagen vorsieht. Ebenso zu begrüßen ist, dass dieser Ersatzanspruch die gesamten Kosten der Rechtsvertretung umfassen soll, was auch im Gesetzestext Deckung findet.

In den Erläuterungen findet sich jedoch die Wortfolge *„finanzielle Aufwendungen für die Rechtsvertretung im Verfahren"*. Das könnte zu Unklarheiten in Bezug auf den Ersatz von vorprozessualen Kosten führen. In SLAPP Verfahren entstehen regelmäßig hohe Kosten für die Rechtsvertretung schon im Vorfeld eines Verfahrens - ein Umstand, der geeignet ist, großes Einschüchterungspotential zu entfalten.[9] Es ist nicht ersichtlich, warum Betroffene von mutwilligen, unbegründeten oder missbräuchlichen Einschüchterungen, die unter Missbrauch des Rechtsystems vorgenommen werden, neben Ressourcenbindung und großem emotionalen Druck[10] auch noch mit immensen Kosten belastet werden sollen, zumal der Ersatz vorprozessualer Kosten auch mit den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzes korrespondiert. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen die Wortfolge *„im Verfahren"* im letzten Absatz zu § 408 Abs. 1a[11] zu streichen.

Anzumerken ist noch, dass es in den Erläuterungen zu § 408 Abs. 1 ZPO ein redaktionelles Versehen geben dürfte: Bei der Beschreibung der Tatbestandselemente (im 5. Absatz) findet sich statt einem *„offenbar mutwillig"* ein *„offenbar missbräuchlich"*.[12]

Zu Sanktionen - § 423 ZPO

Eine wesentliche Maßnahme um SLAPPs zu verhindern ist die Deattraktivierung missbräuchlicher, einschüchternder Klagen.[13] Um auch finanziell potente Kläger zu erreichen, ist die Möglichkeit, spürbare Sanktionen zu verhängen, essentiell. Dementsprechend spricht die Anti-SLAPP-Richtline von *„wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen".*[14]

---

8 Erläuterungen, Seite 7.

9 Vgl. *Strobl*, SLAPPs: Bedrohung der Freien Berichterstattung durch Einschüchterungsklagen, Journal für Rechtspolitik 4/2022, 421.

10 Vgl *Blaßnig/Hahnenkamp*, SLAPPs und SLAPP- Back – Einschüchterungsklagen im grundrechtlichen Spannungsfeld, juridikum 4/2021, 417 mwN.

11 Erläuterungen, Seite 8.

12 Erläuterungen, Seite 8.

13 Vgl. *Strobl*, SLAPPs: Bedrohung der Freien Berichterstattung durch Einschüchterungsklagen, Journal für Rechtspolitik 4/2022, 422.

14 Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2024/1069, 11. April 2024

Der im Entwurf gewählte rechtstechnische Ansatz, als Grundlage für die Bemessung der Geldstrafe mit der objektiven Größe des Streitwerts zu operieren, ist grundsätzlich eine innovative, sinnvolle und zweckmäßige Lösung.

Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, nach den Umständen des Einzelfalls individuell angemessen Strafen bis zum 100-fachen des Streitwerts verhängen zu können, was wirksam und angemessen erscheint. Im vorliegenden Entwurf findet sich nun jedoch ein fester Satz des bloß 3-fachen Streitwerts. Dies verhindert zum einen, Kriterien wie die Verwerflichkeit des Vorgehens oder die finanzielle Leistungsfähigkeit des Klägers zu berücksichtigen, zum anderen muss bezweifelt werden, dass finanzkräftige Kläger mit dem 3-fachen Streitwert erreicht werden können. Die in der Richtlinie verlangte Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckungswirkung der Sanktionen ist daher wohl nicht gegeben.

Der Presseclub Concordia regt daher an, dem Gericht einen Ermessenspielraum bis zum (zumindest) 50-fachen des Streitwerts einzuräumen, den es in angemessener Weise ausschöpfen kann.

Im Übrigen sind die vorgesehenen Regelungen zu begrüßen. Insbesondere deren Anwendbarkeit auch auf bloß nationale Fälle ist hier explizit zu erwähnen[15], umso mehr als dies auch aus Gleichheitserwägungen geboten erscheint. Es ist erfreulich, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Öffentlichkeit als Grundlage demokratischer Prozesse getan wurde, und dass vor allem Journalist:innen und Social-Watchdogs vor bestimmten unzulässigen Einschüchterungspraktiken geschützt werden sollen.

Abschließend wird in Entsprechung des Schreibens vom 21.10.2026 mitgeteilt, dass diese Stellungnahme gleichzeitig auch dem Präsidium des Nationalrats über deren Internetseite[16] übermittelt wurde.

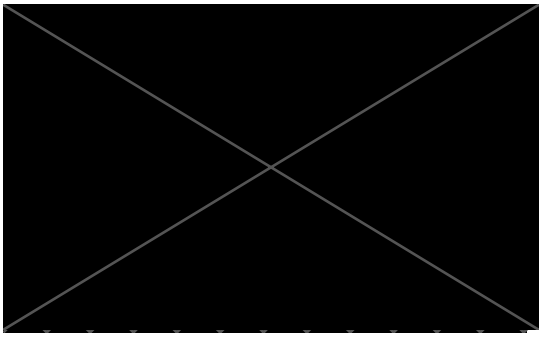

[15] Die Richtlinie beschränkt sich aus Kompetenzgründen auf grenzüberschreitende Fälle.

[16] https://www.parlament.gv.at/beteiligen/wissenswertes/begutachtungsverfahren#AbgabeStellungnahme